

Anwalt von Stahl an den DVNLP-Verbandsanwalt

Rechtsanwalt · 20 · Hamburg

Rechtsanwälte
Dr. () & Kollegen

3

- per Fax: 0521/

Rechtsanwalt ■

In Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwältin

20: Hamburg

Telefon 040/

Telefax 040/

mail@Rechtsanwalt-

www.Rechtsanwalt-

Hamburg, 22.11.2016

j-sc 10078-16

Stahl ./. DVNLP (Markenangelegenheit)

Ihr Zeichen: 3704/16 NL15-CQ

Abmahnung „Abschlussklärung“

Sehr geehrte Frau Kollegin

nachdem ich erst jetzt Gelegenheit hatte, die Angelegenheit mit Herrn Stahl zu besprechen, komme ich wie folgt auf Ihr Schreiben vom 10.11.2016 zurück.

Herr Stahl ist zu einer Verständigung über eine Klagrücknahme grundsätzlich bereit. Hinsichtlich der Konditionen eines Vergleichs ist allerdings zu berücksichtigen, dass, wenn das Gericht dem Vortrag des Mandanten folgt, wovon ist bei der gegebenen Sachlage auszugehen ist, Ihr Auftraggeber mit einer Klagabweisung zu rechnen hat. Vor dem Hintergrund, dass der Junfermann Verlag sein alleiniges Verschulden schriftlich eingeräumt und mitgeteilt hat, dass der Link zur beanstandeten Anzeige der Öffentlichkeit nicht bekannt war, liegt das Risiko einer Beweisaufnahme ganz überwiegend auf Seiten Ihrer Mandantschaft. Dieser Umstand muss sich in der Kostenregelung niederschlagen. Im Erledigungsinteresse kommt für Herrn Stahl eine Einigung auf der Basis einer hälftigen Kostenübernahme der Verfahrensgebühr bei Verzicht auf Erstattung der Einigungsgebühr in Betracht. Mit Rücknahme der Klage durch Ihre Mandantschaft würde der Kostenersatz begrenzt werden auf eine 0,65 Verfahrensgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus begehrt Herr Stahl die Löschung der auf der Website www.dvnlp.de/mitglieder Ihrer Mandantschaft unter der Überschrift „Abschlussklärung vom Ausschluss von Thies Stahl“ verbreiteten unzutreffenden Tatsachenbehauptungen, insbesondere

- Herr Stahl sei aus dem DVNLP ausgeschlossen worden (tatsächlich ist er ausgetreten),

- alle Vorwürfe seitens Herrn Stahl seien „gerichtlich abgewiesen“ oder „staatsanwaltschaftlich eingestellt“ worden seien (tatsächlich gibt es keine gerichtlichen Abweisungen und laufen auch aktuell staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen beschuldigte DVNLP-Mitglieder),
- Herrn Stahl seien Äußerungen „per strafbewehrter Unterlassungserklärung gerichtlich untersagt worden“ (tatsächlich ist eine behauptete gerichtliche Untersagung durch Unterlassungserklärung dem Rechtssystem fremd und existiert folglich auch in Bezug auf Herrn Stahl nicht - was Sie Ihrem Auftraggeber sicherlich erläutern werden).

Ihr Auftraggeber wird hiermit aufgefordert, die vorgenannten als rechtswidrig zu beanstandenden Äusserungen auf der Website unverzüglich zu löschen und im Hinblick auf die Unterlassung künftiger Äusserungen dieses Inhalts bis zum 01.12.2016 eine nach Hamburger Brauch strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben.

Im Interesse der Meidung eines weiteren Rechtsstreits sollte eine Einigung über die Kostenregelung bei Rücknahme der Klage die Regelung des Unterlassungsanspruchs mit umfassen. In diesem Fall käme für Herrn Stahl in Betracht, Kostenersatz für die Abmahnung nicht geltend zu machen.

Ich sehe Ihrer Stellungnahme gern entgegen. Im Falle fruchtlosen Fristablaufs muss Ihr Auftraggeber mit gerichtlicher Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs rechnen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

~~Rechtsanwalt~~

Anwalt von Stahl an den DVNLP

Rechtsanwalt · 2 · Hamburg

DVNLP
Vorstand
Lindenstraße 19
10969 Berlin

- vorab per Fax: 030/259 39 21 -

Rechtsanwalt ■

in Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwältin

2. Hamburg

Telefon 040/

Telefax 040/

mail@Rechtsanwalt-

www.Rechtsanwalt-

Hamburg, 12.06.2017

j-sc 68-17

Stahl ./ DVNLP

hier: Abschlusserklärung zum Ausschluss von Thies Stahl Unterlassungsanspruch

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Anja Myrdal,
sehr geehrte Damen und Herren Vorstandsmitglieder,

wie Ihnen bekannt, verrete ich die Interessen von Herrn Thies Stahl, Planckstraße 11,
22765 Hamburg.

Namens meines Mandanten beanstande ich den Beitrag „Abschlusserklärung zum
Ausschluss von Thies Stahl“, den der DVNLP seit dem 22.09.2015 im Internet auf seiner
Website im Mitgliederbereich unter „www.dvnlp.de/mitglieder/abschlusserklärung-stahl!“
jedenfalls seinen Mitgliedern zugänglich macht.

Die als Screenshot beigefügte Erklärung enthält unzutreffende Tatsachenbehauptungen
über meinen Mandanten, ist irreführend und verletzt seine Persönlichkeitsrechte:

Die Abschlusserklärung ist sachlich falsch, soweit behauptet wird, der Ausschluss von
Herrn Stahl sei rechtmäßig gewesen. Ich verweise auf den Beschluss des Landgerichts
Berlin zum Az. 20 O 418/14 vom 30.06.2015 und das darauf bezugnehmende Urteil des
Landgerichts Hamburg, Az.: 324 O 456/16, vom 24.02.2017. Im Urteil auf Seite 13 wird
ausgeführt, dass die Abschlusserklärung die Rechtsauffassung des Landgerichts Berlin,
dass der Ausschluss rechtswidrig gewesen ist, nicht wiedergibt und zudem nicht er-
wähnt wird, dass Herr Stahl bis zu seinem freiwillige Austritt die Mitgliederrechte zuge-
standen haben und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung rechtswidrig
und entgegen der Satzung erfolgt ist.

Die Erklärung erweckt somit durch Auslassungen und Halbwahrheiten den falschen Eindruck eines rechtmäßigen Vorgehens des DVNLP gegen Herrn Stahl. Durch die manipulative Darstellung wird Herr Stahl in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt.

In der Erklärung wird u.a. weiter ausgeführt, Herr Stahl hätte eine Vielzahl von Mitglieder und Organträger des Verbands sowie unbeteiligte Dritte mit teils schweren Vorwürfen beschuldigt. Sodann wird die nachfolgend zitierte Tatsachenbehauptung aufgestellt:

„Keiner dieser Vorwürfe wurde gerichtlich verurteilt, alle Vorwürfe seitens Herrn Stahl sind gerichtlich abgewiesen oder staatsanwaltlich eingestellt worden.“

Dazu stelle ich fest: Es trifft nicht zu, dass Vorwürfe seitens Herrn Stahl gerichtlich abgewiesen worden sind. Richtig ist, dass auf Unterlassungsklagen Ihres Verbandes Vorwürfe, die Herr Stahl gegen den DVNLP erhoben hat, in mehreren Gerichtsentscheidungen für zulässig befunden worden sind.

In dem beanstandeten Text wird die weitere Behauptung aufgestellt, dass

„...Herrn Stahl diverse Äußerungen zu Vorwürfen gegen Mitglieder des Verbandes per strafbewehrter Unterlassungserklärung gerichtlich untersagt...“

worden seien.

Auch diese Darstellung ist unzutreffend. Es existiert keine gerichtliche Entscheidung, die Herrn Stahl Äußerungen zu Vorwürfen gegen DVNLP-Mitglieder per strafbewehrter Unterlassungserklärung untersagt.

Bei den Äußerungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, da sie dem Wahrheitsbeweis zugänglich sind. Wie ausgeführt, sind sie unwahr und verletzen die Persönlichkeitsrechte von Herrn Stahl.

Unter Bezugnahme auf die beigefügte Vollmacht fordere ich Sie gemäß §§ 823 Abs.1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 und 2 GG auf, die beanstandeten Behauptungen unverzüglich aus dem Netz zu nehmen und künftig zu unterlassen.

Aufgrund der Erstbegehung besteht Wiederholungsgefahr, die nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, mit der Ihr Verband unter Vertragsstrafe versprechen zusichert, derartige Äußerungen künftig zu unterlassen, beseitigt werden kann.

Ich erwarte die Löschung der beanstandeten Äußerungen sowie den Eingang der Unterlassungserklärung, für die Sie gern die anliegende vorformulierte Erklärung nutzen können, bis zum

20. Juni 2017.

Nach fruchtlosem Fristablauf müssen Sie mit unverzüglicher gerichtlicher Inanspruchnahme rechnen.

Unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag fallen Ihnen die Kosten meiner Inanspruchnahme für diese Abmahnung gemäß nachfolgender Vergütungsrechnung zur Last:

KOSTENRECHNUNG gemäß RVG

Wert: € 10.000,--

1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV	€ 725,40
Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV	<u>€ 20,00</u>
	€ 745,40
19% Mehrwertsteuer nach Nr. 70008 VV	<u>€ 141,63</u>
Rechnungsbetrag	€ 887,93

Ich bitte um Anweisung in vorgenannter Frist auf mein angegebenes Konto.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

der DVNLP e.V. Lindenstraße 19 in 10969 Berlin

- im folgenden Schuldner -

gegenüber

Herrn Thies Stahl, Planckstraße 11, 22765 Hamburg

- im folgenden Gläubiger -

es ab sofort zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß

1. Zu behaupten und/oder den Eindruck zu erwecken, die Mitgliedschaft von Herrn Stahl im DVNLP sei durch rechtmäßigen Ausschluss beendet worden;
2. im Zusammenhang mit Vorwürfen von Herrn Stahl gegen den DVNLP, einzelne Mitglieder und Organträger sowie Dritten zu behaupten, die Vorwürfe seitens Herrn Stahl seien gerichtlich abgewiesen worden;
3. zu behaupten, Herrn Stahl seien diverse Äußerungen zu Vorwürfen gegen Mitglieder des Verbandes per strafbewehrter Unterlassungserklärung gerichtlich untersagt worden.

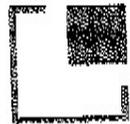
Für jeden Verstoß gegen das zuvor aufgeführte Unterlassungsversprechen verpflichtet sich der Schuldner an den Gläubiger eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.100,- zu zahlen. Dies geschieht unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Bei Dauerverstößen gilt die Vertragsstrafe an einem jeden Montag als neu verwirkt.

Weiterhin verpflichtet sich der Schuldner, die Kosten für das Tätigwerden von Rechtsanwalt Jan Mohr, Osterstraße 103, 20259 Hamburg zu einem Abrechnungsfaktor von 1,3 gemäß Nummer 2300 VV RVG aus einem Streitwert in Höhe von € 10.000,- zuzüglich Kostenpauschale und Umsatzsteuer zu erstatten.

Datum, Unterschrift

Dr. G
Dr. G

Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



Dr. jur. I
Rechtsanwalt
Fachanwalt f
Fachanwalt f
Fachanwalt f

**DVNLP-Verbandsanwalt an den
Anwalt von Stahl**

Dr. G
Partnerschaft mbB

Rechtsanwalt

2 Hamburg

vorab per Fax an: 040-

DVNLP ./. Stahl (Unterlassung)

Unser Zeichen: 1675/17 HG01-OJ

(bitte stets angeben)

Sachbearbeiter: RA Dr. G

Sekretariat: Frau Janzen

den 20.06.2017

Telefon C
Telefax C

Ihr Zeichen: 68-17

Sehr geehrter Herr Kollege

In oben genannter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns der DVNLP
Ihr Schreiben vom 12.06.2017 mit der Bitte um Beantwortung
zugeleitet hat.

Ihre Auffassung, die Erklärung unserer Mandantin enthalte
unzutreffende Tatsachenbehauptungen über Ihren Mandanten, sei
irreführend und würde seine Persönlichkeitsrechte verletzen, geht fehl.

Sie behaupten, die Abschlusserklärung sei sachlich falsch, weil
behauptet würde, der Ausschluss von Herrn Stahl sei rechtmäßig

ristof
R
für Arbe
für Verw

Wlke
ll
für Gew

amela
llin

ppe
ll
für Mle
für Arb

neiler
llin

Sontk
llt

Lakei
llt
für Ba

Herter
llt und
lltgoste

lungm
vllin

hof
vllin
llin f
llin f
llt C

Frar
vllin
lltag

pp-k
vllt
llt ll

teyt
vllt

Anschrift:

Kostenlos vor der Sozialität

Tel.: 05 21 4
Fax.: 05 21 4
Internet: www.l
Mail: kanzlei@
Gerichtstsch-Nummer:

Büroorganisation
zertifiziert nach DIN ISO
9001:2008



Commerzbank
IBAN: DE30 404
SWIFT-BIC: CO

0

Volksbank E
IBAN: DE13
SWIFT BIC:

Sparkasse
IBAN: DE5
SWIFT-BIC:

Finanzamt |

USA-ID: DE:

gewesen. Eine solche Äußerung findet sich in der von Ihnen beigelegten Erklärung nicht. Ungeachtet dessen, dass es sich insoweit auch nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine Rechtsauffassung handeln würde, ist der Abschlusserklärung eindeutig zu entnehmen, wie der Ablauf war.

Ein falscher Eindruck wird nicht erweckt.

Auch die zweite von Ihnen zitierte Textpassage ist nicht geeignet, die Persönlichkeitsrechte Ihres Mandanten zu verletzen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Ihr Mandant jede Textpassage für sich anders bewertet und interpretiert. Dies hat jedoch nichts mit dem Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise zu tun. Auch die letztgenannte Passage ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dort ist die redaktionelle Unrichtigkeit enthalten, dass strafbewehrte Unterlassungserklärungen gerichtlich untersagt wurden. Dies wird unsere Mandantin zukünftig ändern. Allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Hinblick auf die angeblichen Ansprüche Ihres Mandanten.

Die inhaltliche Unrichtigkeit ist nicht geeignet, eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darzustellen. Insoweit sei angemerkt, dass Ihr Mandant, wie auch Ihnen bekannt sein dürfte, strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben hat, so unter anderem auch gegenüber dem Mitglied Hendriks. Gemeint ist DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks von Hallig-Oland

Sollte Ihr Mandant eine gerichtliche Geltendmachung für aussichtereich und erforderlich erachten, bitten wir uns als Prozessbevollmächtigte zu benennen.

(Mit freundlichen kollegialen Grüßen

~~Rechtsanwalt~~



Sie sind hier: Start > Mitglieder-Intranet > Abschlusserklärung zum Ausschluss von Thies Stahl

vor der Änderung Abschlusserklärung zum Ausschluss von Thies Stahl

Beschluss des Vorstandes

Abschließende Stellungnahme zum Ausschluss von Thies Stahl

Herr Thies Stahl wurde aus dem DVNLP ausgeschlossen. Der Ausschluss beruht auf dem einstimmigen Beschluss des zuständigen Kuratoriums am 25.9.2014. Den Ausschluss hat Herr Stahl (nach § 11 Abs.4 der Satzung) angefochten durch Antrag an die Schlichtungskommission. Am 11.4.2015 erklärte Thies Stahl seinen sofortigen Austritt aus dem Verband. Die Schlichtungskommission erklärte am 16.4.2015 mit dem Austritt von Herrn Stahl seinen Antrag als erledigt und den vorher beschlossenen Ausschluss für gültig.

Ein Rechtsverfahren von Herrn Stahl gegen den DVNLP (auf Unterlassung von Äußerungen zum Ausschluss) wurde mit einem Vergleich abgeschlossen.

Hintergrund des Ausschlusses waren Verstöße gegen die Satzung und Verbands schädigendes Verhalten seitens Herrn Stahls. Herr Stahl beschuldigte eine Vielzahl Mitglieder und Organträger des Verbandes sowie unbeteiligte Dritte mit teils schweren Vorwürfen. Keiner dieser Vorwürfe wurde gerichtlich verurteilt, alle Vorwürfe seitens Herrn Stahl sind gerichtlich abgewiesen oder staatsanwaltlich eingestellt worden. Einige Mitglieder des Verbandes sowie Dritte haben ihrerseits gegen Herrn Stahl geklagt oder Strafanzeige erstattet. In einigen Fällen stehen die Gerichtsentscheidungen zu den Verfahren noch offen, in weiteren Fällen wurden Herrn Stahl diverse Äußerungen zu Vorwürfen gegen Mitglieder des Verbandes per strafbewehrter Unterlassungserklärung gerichtlich untersagt.

An dieser Stelle war eine Lücke im Text seit dem 22.09.2015.

Wir bedauern die Notwendigkeit des Ausschlusses und sind uns der Verdienste Herrn Stahls in der Vergangenheit für das NLP in Deutschland und den Verband bewusst. Diese können aber kein Freibrief für das Verbands schädigende Verhalten in den letzten Jahren bis in die Gegenwart sein. Einige durch Herrn Stahl geschädigte Mitglieder haben den Vorstand aufgefordert, Herrn Stahl auszuschließen. Um den Verband vor weiterem Schaden zu bewahren und die betroffenen Mitglieder und Organträger zu schützen, hat das Kuratorium sich zu diesen Schritt entschieden.

Auch zukünftig wird der Vorstand juristische Mittel nutzen, um gegen strafrechtliche Handlungen und Äußerungen von Herrn Stahl vorzugehen, soweit Mitglieder und Organträger des Verbandes betroffen sind.

Für Rückfragen steht Geschäftsführer Berend Hendriks zur Verfügung.

Berlin, den 22.9.2015

Nächste Termine

07.01.2017
RG Ba-Wü Gruppen Treffen - Thema: Limbische Treiber

13.01.2017
Regionalgruppentreffen Großraum Münster

30.01.2017
Online-Arbeitsgruppentreffen zum Thema "Angst & Phobie"

07.02.2017
Online-Webinar: Betriebliches Gesundheitsmanagement - nur eine Modeerscheinung?

FAQs

Hier finden Sie die häufigsten Fragen und Antworten zum Thema NLP.



BROSCHÜRE "DENKWEISEN"

Fordern Sie für mehr Informationen hier die NLP-Broschüre DENKWEISEN an und melden Sie sich für unseren Newsletter an. Oder schmökern Sie [hier online](#) in unserer NLP-Broschüre. Oder als [PDF](#) direkt hier laden.

MITGLIEDER

Egon Wielsch
Lehrtrainer DVNLP

Heike Herma Thomsen
Master DVNLP



Der DVNLP Was ist NLP Kongress 2017 NLP-Ausbildung Veranstaltungen News
 Pressespiegel Portale

Sie sind hier: Start > Mitglieder-Intranet > Abschlusserklärung zum Ausschluss von Thies Stahl

Übersicht

Meine Profile

Meine Ausbildungen

Meine Veranstaltungen

Siegelbestellung

Video-Hilfe

Servicebereich

Mitgliedervorteile

Mitgliederversammlung

Download-Bereich

Abschlusserklärung zum Ausschluss von Thies Stahl

Zukunftsworkshop

Verbandsinformationen

Lehrtrainer & Lehrcoaches

nach der Änderung Abschlusserklärung zum Ausschluss von Thies Stahl

Beschluss des Vorstandes

Abschließende Stellungnahme zum Ausschluss von Thies Stahl

Herr Thies Stahl wurde aus dem DVNLP ausgeschlossen. Der Ausschluss beruht auf dem einstimmigen Beschluss des zuständigen Kuratoriums am 25.9.2014. Den Ausschluss hat Herr Stahl (nach § 11 Abs.4 der Satzung) angefochten durch Antrag an die Schlichtungskommission. Am 11.4.2015 erklärte Thies Stahl seinen sofortigen Austritt aus dem Verband. Die Schlichtungskommission erklärte am 16.4.2015 mit dem Austritt von Herrn Stahl seinen Antrag als erledigt und den vorher beschlossenen Ausschluss für gültig.

Ein Rechtsverfahren von Herrn Stahl gegen den DVNLP (auf Unterlassung von Äußerungen zum Ausschluss) wurde mit einem Vergleich abgeschlossen.

Hintergrund des Ausschlusses waren Verstöße gegen die Satzung und Verbands schädigendes Verhalten seitens Herrn Stahls. Herr Stahl beschuldigte eine Vielzahl Mitglieder und Organträger des Verbandes sowie unbeteiligte Dritte mit teils schweren Vorwürfen. Keiner dieser Vorwürfe wurde gerichtlich verurteilt, alle Vorwürfe seitens Herrn Stahl sind gerichtlich abgewiesen oder staatsanwaltlich eingestellt worden. Einige Mitglieder des Verbandes sowie Dritte haben ihrerseits gegen Herrn Stahl geklagt oder Strafanzeige erstattet. In einigen Fällen stehen die Gerichtsentscheidungen zu den Verfahren noch offen, in einigen Fällen hat Herr Stahl sich mit strafbewährter Unterlassungserklärung verpflichtet, die jeweiligen Äußerungen nicht mehr zu tätigen.

Wir bedauern die Notwendigkeit des Ausschlusses und sind uns der Verdienste Herrn Stahls in der Vergangenheit für das NLP in Deutschland und den Verband bewusst. Diese können aber kein Freibrief für das Verbands schädigende Verhalten in den letzten Jahren bis in die Gegenwart sein. Einige durch Herrn Stahl geschädigte Mitglieder haben den Vorstand aufgefordert, Herrn Stahl auszuschließen. Um den Verband vor weiterem Schaden zu bewahren und die betroffenen Mitglieder und Organträger zu schützen, hat das Kuratorium sich zu diesen Schritt entschieden.

Auch zukünftig wird der Vorstand juristische Mittel nutzen, um gegen strafrechtliche Handlungen und Äußerungen von Herrn Stahl vorzugehen, soweit Mitglieder und Organträger des Verbandes betroffen sind.

Für Rückfragen steht Geschäftsführer Berend Hendriks zur Verfügung.

Berlin, den 22.9.2015

Nächste Termine

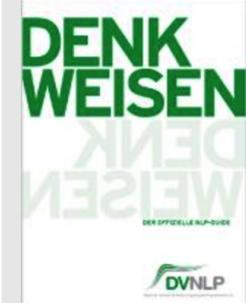
19.09.2017
DVNLP auf der Messe Zukunft Personal in Köln

28.09.2017
Erfolgreiche Marketingstrategien für Coaches und Therapeuten

03.12.2017
Inspiration camp - Barcamp der RG Bayern und Ba-Wü

FAQs

Hier finden Sie die häufigsten Fragen und Antworten zum Thema NLP.



BROSCHÜRE "DENKWEISEN"

Fordern Sie für mehr Informationen hier die NLP-Broschüre DENKWEISEN an und melden Sie sich für unseren Newsletter an. Oder schmökern Sie [hier online](#) in unserer NLP-Broschüre. Oder als [PDF](#) direkt hier laden.

MITGLIEDER

Ursula Gründler
Lehrtrainer DVNLP

Jutta Türk
Lehrtrainer DVNLP